7. März 2027
Mit Dir. Gemeinsam
Pfarrgemeinderatswahl

Ihre Stimme zählt!

Am 7. März 2027 findet in Ihrer Pfarrgemeinde die Pfarrgemeinderatswahl statt, bei der die Zusammensetzung des künftigen Pfarrgemeinderats bestimmt wird.

Zur Teilnahme an der Wahl möchten wir Sie sehr herzlich einladen. Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die bis zum 1. Jänner 2027 das 16. Lebensjahr vollendet und zu diesem Termin in der Pfarrgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Wie kann ich wählen?

Am Wahltag im Wahllokal.
Informationen zu Ihrem Wahllokal und zu den Wahlzeiten finden Sie im Schaukasten oder auf der Homepage Ihrer Pfarre.

Vor dem Wahltag durch Briefwahl.
Geben Sie den Stimmzettel in das blaue Kuvert und verschließen Sie es. Geben Sie das blaue Kuvert mit der Erklärung zur Stimmabgabe in das Rücksendekuvert. Werfen Sie das Rücksendekuvert in den Briefkasten Ihres Pfarrbüros oder in die Wahlurne in der Kirche bzw. senden Sie es per Post bis spätestens 06. 3. 2027 (eintreffend) an Ihre Pfarre.

Wegweiser für die Briefwahl

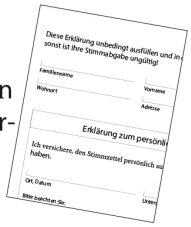
1. Stimmzettel persönlich ausfüllen.



2. Stimmzettel in das blaue Kuvert geben und zukleben.



3. Erklärung zur Wahl ausfüllen und mit Unterschrift versehen.



4. Die unterschriebene Erklärung mit dem blauen Stimmzettelkuvert in das graue Rücksendekuvert geben.



5. Das Rücksendekuvert in Ihrer Pfarre abgeben oder per Post an die Pfarre senden.



Zum Ausfüllen der Erklärung zur Stimmabgabe wenden Sie bitte dieses Blatt.

→

ERKLÄRUNG ZUR STIMMABGABE

Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Wohnort	Adresse

Ich versichere, den Stimmzettel persönlich ausgefüllt und unbeeinflusst gewählt zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift der Wählerin/des Wählers

Bitte beachten Sie:
Ohne diese ausgefüllte und unterschriebene Erklärung ist Ihre Stimme ungültig.

Wählen Sie zusätzlich mit Ihrer Familienstimme.
Die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Familien sind Ihrer Pfarre besonders wichtig. Mütter oder Väter dürfen für die Familie eine zweite Stimme abgeben, wenn die erziehungsberechtigte Person

- aktiv wahlberechtigt ist und
- mit Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt,
- von denen ein oder mehrere Kinder noch nicht 16 Jahre alt sind (Stichtag 1. Jänner 2027). Das Recht zur Familienstimme kann pro Haushalt ausschließlich von einer erziehungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.

Wie kann ich das Familienstimmrecht in Anspruch nehmen?
Beantragen Sie die Wahlunterlagen für die Familienstimme am Wahltag in Ihrem Wahllokal oder vor dem Wahltag in Ihrem Pfarrbüro.

Über Ihre Teilnahme an der Pfarrgemeinderatswahl freut sich Ihre Pfarrgemeinde!

Ihr Pfarrer mit der Pfarrgemeinde.